

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung
Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 25 für Astronomie im Beifach-
umfang**

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung
(Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 22/2020, 1. Änderung laut
Amtlicher Bekanntmachung 22/2020. Rechtlich maßgeblich sind indes
allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweite-
rungsfach

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen
Prüfungsleistungen

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11
Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erwei-
terungsfach**

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweite-
rungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.
Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung,
soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses
Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang
Erweiterungsfach Astronomie **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer
Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**
Erweiterungsfach Gymnasium BFU oder auch kurz: Masterstudiengang Erweite-
rungsfach Gymnasium).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten). ²Die Fachrichtung Astronomie kann nach den Regelungen der RahmenVO-KM nur in Verbindung mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder Physik studiert werden; eine dieser Fachrichtungen muss als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder in einem weiteren Erweiterungsfach studiert werden oder worden sein.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Astronomie sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ELA01	Physik Grundkurs 1	12
ELA02	Physik Grundkurs 2	12
ELA03	Physik Praxis	9
ELA04	Fachdidaktik Astronomie Einführung	3
ELA05	Fachdidaktik Astronomie 2	6
ELA06	Fachdidaktisches Projekt Praktikum Astronomie	6
ELA07	Mathematik 1	6
ELA08	Astronomie und Astrophysik	9
ELA09	Astrophysikalische Praktika und Vertiefung	12
		Summe: 75
ELA12	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studien-

gang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module ELA01, ELA02, ELA03, ELA04, ELA05 und ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet. ⁴Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(2) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ELA04 (3 CP Fachdidaktik), ELA05 (6 CP Fachdidaktik) und ELA06 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Astronomie im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor